

82.002

Flugsicherung. Streckengebühren Sécurité de la navigation aérienne. Redevances de route

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Januar 1982 (BBl I, 931)
Message et projet d'arrêté du 20 janvier 1982 (FF I, 931)

Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 1982
Décision du Conseil national du 15 juin 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss
des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision
du Conseil national

Gerber, Berichterstatter: Am 13. Dezember 1960 unterzeichneten sechs Staaten, nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Luxemburg und die Niederlande, das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt. Diesem Übereinkommen schloss sich wenig später auch Irland an.

Das wichtigste Ziel der Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens war, die Streckenflugsicherung im Luftraum gemeinsam auszuüben. Die technische Durchführung dieser Aufgaben wurde einer neugeschaffenen Agentur, der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, Eurocontrol, mit Sitz in Brüssel, übertragen, die ihre Tätigkeit am 1. März 1963 aufgenommen hat.

Die Eurocontrol ist eine internationale Verwaltungskörperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Die Eurocontrol, die von Anfang an eine möglichst grosse Zahl europäischer Staaten in ihrer Organisation zusammenfassen wollte, lud auch die Schweiz zum Beitritt ein. Diese zog es jedoch vor, lediglich den Austausch von Informationen über die Luftverkehrskontrolle und die hierfür geplanten Massnahmen mit der Eurocontrol zu vereinbaren. Die Vereinbarung wurde am 20. Mai 1965 unterzeichnet. Neben der Schweiz haben auch andere Staaten ähnliche Vereinbarungen mit der Eurocontrol abgeschlossen.

Die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten für den Streckenverkehr wird von den Staaten allgemein als eine in ihre Zuständigkeit fallende hoheitliche Aufgabe betrachtet. Diese Dienste haben sich zu ausserordentlich aufwendigen Flugsicherungssystemen entwickelt. Es wurde daher die Forderung laut, die öffentlichen Finanzen seien durch Gebühren nach dem Verursacherprinzip zu entlasten. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation prüfte die Einführung von Streckenflugsicherungsgebühren. In der Folge wurden weltweit in immer grösserem Umfang Streckengebühren eingeführt.

Am 9. August 1971 wurde zwischen dem Bundesrat und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, Eurocontrol, über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren ein vorläufiges Abkommen unterzeichnet. Mit diesem Abkommen beauftragte der Bundesrat die Eurocontrol mit der Einziehung der Gebühren, die für die Benützung der im Zuständigkeitsbereich der Schweiz bereitgestellten Streckennavigationseinrichtungen und Dienste aufgrund der geltenden Bestimmungen zu entrichten sind. Das vorläufige Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Gebührensystem hat in den zehn Jahren seit seiner Einführung seine Funktionstüchtigkeit unter Beweis gestellt.

Der unmittelbare Anlass, die Rechtsgrundlage für das Flugsicherungsstreckengebührensysteem neu zu regeln, war,

dass das internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 1983 ausläuft. Die Mitgliedstaaten haben es um weitere 20 Jahre erneuert und gleichzeitig verschiedene Änderungen angebracht.

Die Änderung des Übereinkommens bot eine willkommene Gelegenheit, alle am Gebührensystem teilnehmenden Staaten – somit auch die Schweiz – in einer neuen Mehrseitigen Vereinbarung zu Partnern mit grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten werden zu lassen. Dies geschah durch die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren, die am 12. Februar 1981 in Brüssel durch alle bisher am Gebührensystem teilnehmenden Staaten unterzeichnet wurde. Sie wird das bilaterale Abkommen vom 9. August 1971 zwischen der Schweiz und der Eurocontrol ersetzen. Die Vereinbarung vom 12. Februar 1981 ist ein Mehrseitiger Staatsvertrag. Materiell unterscheidet er sich vom vorläufigen Abkommen von 1971 im wesentlichen darin, dass die Eurocontrol für die Schweiz nicht mehr nur als reine Erhebungs- und Inkassostelle in Erscheinung tritt, sondern zur unmittelbaren Rechtsträgerin der gesamten Gebührenforderung wird, die für einen Flug gestellt wird. In der Vergangenheit konnte man in verschiedenen Fällen nicht durchsetzen, dass die geschuldeten Gebühren bezahlt wurden. Die neue Vereinbarung enthält deshalb namentlich auch die Rechtsgrundlage, die nötigenfalls die zwangsweise Eintreibung geschuldeter Flugsicherungsgebühren in den Vertragsstaaten ermöglichen wird.

Die Vereinbarung wurde am 12. Februar 1981 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Die Jahreseinnahmen der Schweiz aus den zu erwartenden Gebühren werden in den Jahren nach dem Inkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung voraussichtlich einen Betrag von gegen 100 Millionen Franken erreichen, die zur Deckung der Kosten der schweizerischen Streckenflugsicherung verwendet werden.

Die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen beruht auf Artikel 8 der Bundesverfassung. Gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung ist der Staatsvertrag von der Bundesversammlung zu genehmigen. Die einstimmige Verkehrscommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Bundesbeschluss zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherung und Streckengebühren und beantragt Ihnen Behandlung *in globo*.

Hefti: Von der Sache her gehört dieser Vertrag nicht unter das Staatsvertragsreferendum. Das heutige Vorgehen soll aber nicht präjudizierend wirken für Vorlagen von grösserer Tragweite.

Bundesrat **Schlumpf**: Ich teile die Auffassung von Herrn Ständerat Hefti. Wir haben in der Botschaft ja dargelegt, dass gerade im Hinblick auf diese begrenzte Tragweite das Staatsvertragsreferendum hier nicht zur Anwendung gelangen soll.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Flugsicherung. Streckengebühren

Sécurité de la navigation aérienne. Redevances de route

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	493-493
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 953